

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1791/20

Titel der Drucksache

Carsharing in die Sondernutzungsgebührensatzung aufnehmen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Benutzungsart „Carsharing auf öffentlichen Flächen“ eine Sondernutzungsgebühr festzulegen, die pro Jahr 200 EUR/Stellplatz innerhalb des Stadtrings und 100 EUR/Stellplatz außerhalb des Stadtrings beträgt.

Mit der Änderung des Thüringer Straßengesetz (Thür-StrG)im August 2019 wurde der Paragraph §18a ergänzt, der die Sondernutzung öffentlicher Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing regelt. Mit dieser Gesetzänderung wurde auch für Straßen nach Landesrecht eine Regelung für stationsbasiertes Carsharing geschaffen.

Im §18a Abschnitt 3 des Thür-StrG heißt es u.a.:

"..§ 21 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Gebühr zu erheben ist, die mindestens **dem marktgleichen Gegenwert des zur Verfügung gestellten öffentlichen Parkraums entsprechen muss.**"

Dieser Passus wurde bereits mit dem vorgelegten Gesetzentwurf intensiv diskutiert und zeigt sich in seiner konkreten Umsetzung auch im Ansinnen die Kosten für die Carsharingunternehmen möglichst gering zu halten, als durchaus problematisch.

Die Intention des Gesetzgebers geht davon aus, dass jede Form von Vergünstigung eine Beihilfe an das Unternehmen darstellt. Solche Beihilfen sind wettbewerbsrelevant, weil sie dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen und der Zustimmung der Europäischen Kommission bedürfen. Um eine derart aufwendige Prüfung der erteilten Sondernutzungserlaubnisse durch die EU-Kommission zu vermeiden, wurde eine Vorgabe zu den Kosten für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ausschließlich für den Stellplatz im Gesetz berücksichtigt. Der Gesetzgeber hat mit der o.g. Vorgabe somit eine Weichenstellung geschaffen, die verhindern soll, dass die Städte und Gemeinden gegen das Beihilferecht der Europäischen Kommission verstoßen.

In der Begründung des Gesetzes heißt es dazu:

"Es wird daher gesetzlich vorgegeben, dass eine Gebühr zu erheben ist und diese mindestens dem marktgleichen Gegenwert des zur Verfügung gestellten öffentlichen Parkraums entsprechen muss. Hierbei ist auf die ortsüblichen Kosten für die Anmietung einer vergleichbaren privaten Stellfläche in vergleichbarer Lage abzustellen."

Im Rahmen des durchzuführenden Interessenbekundungsverfahrens für den Betrieb von Carsharingstellplätzen musste die Verwaltung ein monatliches Entgelt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ansetzen.

Da die Stadt über keine vergleichbaren ortsüblichen Mietkosten verfügt und die Mietkosten für private Stellplätze deutlich höher liegen, wurden Abstimmungen mit dem Rechtsamt sowie dem Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung zu dieser Problematik geführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Städtevergleich bzw. ein Gutachten zur Wertermittlung der Flächen herangezogen werden kann. Da eine Wertermittlung ausschließlich für öffentliche Stellplätze wenig praktikabel erscheint, wurde ein Städtevergleich zur Kostenermittlung herangezogen.

Die Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Monat pro Stellplatz wurde somit unter Beachtung der geltenden Gesetzeslage festgelegt und entspricht etwa den bisher erhobenen Sondernutzungsgebühren für Carsharing. Die Verwaltung ist an die oben genannte Landesgesetzgebung gebunden und hat nunmehr das Auswahlverfahren zur Vergabe von Carsharing-Stellplätzen auf Grundlage dieses Gesetzes durchgeführt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Beschlussvorschlag nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Dipl.-Ing. Reintjes
Unterschrift Amtsleitung

25.09.2020
Datum